

DocID: 2084635

MediaID: 0164

Color: 0

Topic: 0050783.01 Size: 13976mm²

Order: 0050783

Category: Region

Bundesgericht schützt den Kantonstierarzt

Das Bundesgericht hat die Beschwerde eines Islikoner Schweinezüchters gegen den Kantonstierarzt zurückgewiesen. Dieser hatte zweimal nicht artgerechte Zustände im Schweinestall beanstandet.

Der Thurgauer Kantonstierarzt hat bei zwei Inspektionen des Schweinestalls eines Züchters in Islikon keine Fehler gemacht. Das Bundesgericht hat eine Beschwerde des Züchters als «offensichtlich unbegründet» zurückgewiesen. In dem am Montag veröffentlichten Urteil hält das Bundesgericht dem Beschwerde führenden Schweinezüchter ausserdem vor, es sei nicht ersichtlich, was die von ihm vorgebrachten «besonderen Umstände» überhaupt mit der Sache zu tun hätten. Der Züchter hatte persönliche Spannungen mit dem Kantonstierarzt und Telefongespräche mit dem Volkswirtschaftsdirektor als Argumente gegen die Anordnung des Veterinärs vorbringen wollen.

Zwei Anzeigen

Der Kantonstierarzt hatte 2003 verfügt, der Islikoner Züchter müsse in seinem

Stall die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen «ab sofort und jederzeit» einhalten: Er halte zu viele Schweine in den Stallboxen und behandle verletzte Tiere nicht. Der Kantonstierarzt sah und fotografierte Schweine mit von Artgenossen abgebissenen Schwänzen, deren Wunden nicht behandelt worden waren. Vorausgegangen waren dieser Verfügung zwei Anzeigen des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) gegen den Schweinezüchter, weil dieser gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes verstossen haben sollte. Bereits nach der ersten Anzeige 2002 hatte der Kantonstierarzt den Stall besucht, die Vorwürfe bestätigt gefunden und die Anzeige ans Bezirksamt weitergegeben. Dieses stellte das Verfahren damals ein. Gegen die Anordnung des Tierarztes, dass die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten seien, prozessierte der Schweinezüchter durch alle Instanzen und unterlag.

Damit ist aber in der Strafsache gegen den Tierhalter noch nichts entschieden. Die vom Thurgauer Kantonstierarzt weitergereichte Anzeige liegt bereits seit Ende August 2003 beim Bezirksamt Steckborn. (sda.)

